

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **ENER-B-4** |
| **Referatsleiter :**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Stefan Moser**  [**stefan.moser@ec.europa.eu**](mailto:stefan.moser@ec.europa.eu)  **+32 2 296.58.80**  **1**  **4. Quartal 2020[[1]](#footnote-1)**  **1 Jahr1**  ☒ **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | ☒ **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Der verfügbare Arbeitsplatz eröffnet die Möglichkeit, mit speziellen Fähigkeiten und Expertenwissen zur Umsetzung und Stärkung der EU Politik im Bereich Offshore-Sicherheit bei Öl- und Gasaktivitäten beizutragen. Das Aufgabenfeld umfasst ebenfalls die Entwicklung der Politiken und Gesetzgebung zur Versorgungssicherheit im Gasbereich.

In diesem Zusammenhang soll der Nationale Experte/die Nationale Expertin die praktischen Erfahrungen, die auf nationaler oder internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Regelung und Überwachung, der Erkundung, Erschließung und Förderung von Kohlenwasserstoffen gewonnen wurden, wirksam einsetzen.

Sie/Er soll die Europäische Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund der Vorgaben der Richtlinie zur Offshore-Sicherheit (2013/30/EU) unterstützen. Der Stelleninhaber soll auf technischer Ebene die Anwendung der EU Gesetzgebung in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz optimieren.

Da die Mitgliedstaaten die Richtlinie zur Offshore-Sicherheit (2013/30/EU) zum 19. Juli 2015 umsetzen mussten, hat die Kommission ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten mit dem Ziel vertieft, ein hohes Qualitätsniveau der Umsetzung sicherzustellen. Folglich liegen die zukünftigen Aufgabenschwerpunkte im Bereich der bestmöglichen Verfahren („best practice“) für sichere Offshore-Arbeitsabläufe sowie in der einheitlichen Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung in den EU Mitgliedstaaten.

Der Nationale Experte/die Nationale Expertin soll sich mit den für die Offshore-Sicherheit relevanten Politikbereichen, insbesondere mit den Auswirkungen dieses Sektors auf die Umwelt, befassen.

Sie/Er soll außerdem an der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten mitarbeiten. Als Beispiel sei die Arbeitsgruppe der Europäischen Aufsichtsbehörden für Offshore-Sicherheit, die die Kommission mit dem Ziel eines strukturierten Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und der Offshore-Industrie gegründet hat, genannt.

Zur Liste der Aufgaben gehören zum Beispiel:

* Weitergabe von rechtlichem Rat und praktischen Hinweisen;
* Anfertigung von Beiträgen für das „Virtuelle Zentrum für Offshore-Sicherheit“ und für das Internetportal der Arbeitsgruppe der Europäischen Aufsichtsbehörden für Offshore-Sicherheit;
* Bewertung der Auswirkungen von Stilllegungen der Offshore-Anlagen auf Sicherheit und Umwelt sowie entsprechende Beiträge zur rechtlichen und technischen Analyse;
* Anfertigung von Hintergrundinformationen für den jährlichen Bericht zur Offshore-Sicherheit;
* Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen für die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden.

Zusätzlich beinhalten die Aufgaben des Nationalen Experten/der Nationalen Expertin den Politikbereich der Gasversorgungssicherheit. Der Nationale Experte/die nationale Expertin soll an der Umsetzung der einschlägigen Gesetzgebung (2017/1938/EU) und Entwicklung entsprechender Politiken für die Gasversorgungssicherheit mitwirken. Dazu gehören die Organisation der zuständigen Expertengruppe („Gaskoordinierungsgruppe“) einschließlich möglichen Krisenmanagements sowie die Vorbereitung von Präsentationen, analytischen Vermerken, Stellungnahmen, Vollzugsaufgaben, Briefings, die Beantwortung von Eingaben und weiteren politischen Dokumenten sowohl für den internen Dienstgebrauch der Kommission als auch für die externe Verwendung.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Ingenieurwissenschaften, Recht, Volks- oder Betriebswirtschaft oder gleichwertige Ausbildungsgänge.

Berufserfahrung

Berufserfahrung wünschenswert im Öl/Gassektor und/oder in einem Ministerium bzw. einer Regulierungs-/Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für den Offshore-Bereich und/oder die Gasversorgungssicherheit.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)